

Drs. AR 11/2010

21.01.10

Gutachterbericht zum Antrag der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA) auf Zulassung zur Programmakkreditierung

Der Akkreditierungsrat hat auf der 59. Sitzung am 09.06.2009 die Zulassung der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA) zu den Verfahren der Systemakkreditierung mit folgenden Auflagen beschlossen:

„Auflage 1

AQA legt bis zum Beginn der Akkreditierungstätigkeit, spätestens aber bis zum 01.09.2009 einen gemäß der Monita der Gutachtergruppe redaktionell überarbeiteten „Leitfaden für die Systemakkreditierung“ vor (siehe Kriterium 1.4). Die Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrats für die Systemakkreditierung sind dabei explizit aufzunehmen.

Auflage 2

AQA weist bis zum 01.09.2009 eine verbindliche Beschlussfassung darüber nach, dass die Bestellung der Gutachtergruppe durch die gesamte Wissenschaftliche Steuerungsgruppe erfolgt und nicht delegiert wird (Kriterium 2.2).

Auflage 3

AQA weist bis zum 01.09.2009 nach, dass die Wissenschaftliche Steuerungsgruppe entweder um Mitglieder aus der Berufspraxis und Studierende ergänzt wird oder nicht mehr direkt an den Verfahren der Systemakkreditierung beteiligt bleibt (Kriterium 2.2).

Auflage 4

AQA weist bis zum 01.09.2009 die Besetzung des Berufungsgremiums nach (Kriterium 6).

Auflage 5

AQA weist bis zum 01.09.2009 eine verbindliche Beschlussfassung über Fristen und Verfahrenswege des internen Beschwerdeverfahrens nach (Kriterium 6).“

Die Erfüllung der Auflagen konnte der Akkreditierungsrat fristgerecht am 01.10.2009 feststellen. Mit Schreiben vom 16.09.2009 stellte die Agentur zwischenzeitlich den Antrag, auch zur Programmakkreditierung zugelassen zu werden. Die Begründung des Antrages ging am 17.11.2009 durch elektronische Post ein.

Ein aktuelles Gutachten¹ zur Einhaltung der Kriterien für die Zulassung zur Systemakkreditierung liegt aus dem entsprechenden Verfahren vor. Deshalb hat der Akkreditierungsrat auf seiner Sitzung vom 01.10.2009 entschieden, ein modifiziertes Zulassungsverfahren in Anlehnung an die Zulassung der deutschen Agenturen zur Systemakkreditierung im Jahr 2008 durchzuführen. Er legte fest, dass dabei im Wesentlichen die Erfüllung folgender Kriterien geprüft und in einem Bewertungsbericht niedergelegt wird:

- **Kriterium 1: Verständnis der Akkreditierungsaufgabe** (hier insbesondere: 1.3 in Bezug auf interne Verfahren, Regeln und Expertise für die Programmakkreditierung)
- **Kriterium 2: Aufbauorganisation** (hier insbesondere: 2.2, 2.3 und 2.4 in Bezug auf Regelungen zur den Verfahrensschritten, Zuständigkeiten, Zusammensetzung der Organe, Kompetenz der Beteiligten und Weisungsunabhängigkeit)
- **Kriterium 3: Ablauforganisation** (hier insbesondere Leitfäden o.ä. für die Programmakkreditierung)
- **Kriterium 4: Ausstattung** (hier insbesondere in Bezug auf personelle Ausstattung für die Durchführung der Verfahren der Programmakkreditierung)
- **Kriterium 7: Rechenschaftslegung** (hier insbesondere in Bezug auf Veröffentlichung der Verfahrensdokumente in der Programmakkreditierung)

¹ »Gutachterbericht zum Antrag der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA) auf Akkreditierung vom 22.10.2008« vom 26.05.2009

1. Verfahrensgrundlagen

1.1 Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge bzw. hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Die Akkreditierungsentscheidung sowie die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgen auf Grundlage folgender Beschlüsse:

- Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007).
- Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22.06.2006 i.d.F.v. 31.10.2008)
- Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 i.d.F.v. 29.02.2008).

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung einer »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« fasste der Akkreditierungsrat die ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen zusammen und regelte mit der Verabschiedung der »Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen« die Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren.²

² Mit Beschluss vom 08.12.2009 hat der Akkreditierungsrat die »Regeln für die Akkreditierung von Agenturen« und die »Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung« zusammengefasst und teilweise neu formuliert. Für das hier vorliegende Verfahren gelten wegen des Zeitpunktes der Antragstellung aber noch die oben genannten Beschlüsse.

1.2 Internationale Anerkennung

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien vor allem die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Durch die Berücksichtigung dieser europäischen Normen betonte der Akkreditierungsrat zum einen die zentrale Rolle der Akkreditierung für die Verwirklichung der Ziele des Bologna-Prozesses; zum anderen machte er deutlich, dass die Qualitätssicherung im Hochschulbereich und besonders die Akkreditierung sich nicht mehr an ausschließlich nationalen Standards oder Besonderheiten orientieren kann. Weitere wichtige Quellen für die Formulierung der Kriterien des Akkreditierungsrates waren der *Code of Good Practice* des *European Consortium for Accreditation* vom 03.12.2004 und die *Guidelines of Good Practice* des *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* vom April 2005.

2. Ablauf des Verfahrens

Die Österreichische Akkreditierungsagentur hat mit Schreiben vom 16.09.2009 den Antrag auf Zulassung zur Programmakkreditierung beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Am 17.11.2009 legte die AQA eine Begründung des Antrages nebst weiteren Unterlagen vor.

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 01.10.2009 folgende Gutachter benannt:

- Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**, Universität Jena, Mitglied des Akkreditierungsrates (Vorsitz),
- Christopher **Janßen**, Student an der Beuth Hochschule für Technik Berlin,
- Rainer **Schmidt-Rudloff**, Infineon Technologies AG (University Relations) und
- Dr. Mathias **Stauffacher**, Generalsekretär der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS).

Die Gutachtergruppe wurde von Dipl.-Pol. Agnes Leinweber (Geschäftsstelle der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland*) unterstützt.

Zur Analyse der Verfahrensdokumente zur Programmakkreditierung fanden eine eintägige Sitzung der Gutachter und ein Gespräch mit der Leitung der Agentur am 18.12.2009 statt. (Der Ablaufplan ist als Anlage beigefügt.) Von Seiten der Agentur nahmen der Geschäftsführer, Mag. Alexander Kohler und Frau Prof. Dr. Anke Hanft (Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission) teil.

Die Gutachter legen mit Datum vom 21.01.2010 mit einstimmigem Votum das beiliegende Gutachten vor.

3. Die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA)

3.1 Gründung

Die *Österreichische Qualitätssicherungsagentur* (AQA) wurde 2004 als Qualitätssicherungseinrichtung für den gesamten tertiären Sektor gegründet. Die Gründung der AQA geht nach ihrer Selbstdokumentation auf die Initiative der österreichischen Universitäten und Fachhochschulen, der Österreichischen HochschülerInnenschaft und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zurück, die auch gemeinsam Träger der Agentur sind.

3.2 Organisation

Die Agentur ist als gemeinnütziger Verein nach dem Österreichischen Vereinsgesetz von 2002 organisiert. Der Verein besteht derzeit aus vier ordentlichen Mitgliedern (Österreichische Universitätenkonferenz, Österreichische Fachhochschulkonferenz, Österreichische HochschülerInnenschaft und Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung). Die Aufnahme künftiger Dachorganisationen der privaten Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen ist vorgesehen.³

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Organe sind in den Statuten (Anlage A1) geregelt. Nach § 9 der Statuten sind Organe des Vereins:

- die Wissenschaftliche Steuerungsgruppe (siehe § 17 Statuten der AQA),
- die Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission (siehe § 18 Statuten der AQA),
- der Vorstand (siehe §§ 12, 13 Statuten der AQA),

³ Gemäß § 10 Ziff. 6 der Statuten ist für die Privatuniversitäten ein Delegierter vorgesehen, während die pädagogischen Hochschulen derzeit durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vertreten werden.

- die/ der Vorsitzende (siehe § 14 Statuten der AQA),
- die Generalversammlung (siehe § 10, § 11 Statuten der AQA),
- der/die Geschäftsführer/in (siehe § 15 Statuten der AQA),
- das Berufungsgremium (siehe § 19 der Statuten der AQA),
- die Rechnungsprüfer (siehe § 20 Statuten der AQA) und
- das Schiedsgericht (siehe § 21 Statuten der AQA).

Der Generalversammlung obliegen neben der Entgegennahme des Rechenschaftsberichts u.a. die Aufgaben der Bestellung oder der Abbestellung der Mitglieder der Organe und der Geschäftsführung.

3.3 Ausstattung

Derzeit verfügt die AQA nach eigenen Angaben über ein Jahresbudget in Höhe von etwa [...] Euro (2009). Davon werden im Rahmen einer Basisfinanzierung etwa [...] % vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich übernommen. Etwa [...] % des Budgets entstammen externen Aufträgen beispielsweise von Hochschulen oder der Republik Österreich. Etwa [...] % werden durch Mitgliedsbeiträge erbracht.

In der Geschäftsstelle der Agentur arbeiten derzeit sieben Personen. Die Agentur ist in angemieteten Büroräumen (rund 240 m²) im Zentrum Wiens untergebracht.

3.4 Tätigkeitsfeld

Die Aufgaben der AQA sind im § 3 der Statuten geregelt. Derzeit ist die Agentur in folgenden Bereichen tätig:

- *Quality Audits* zur Zertifizierung oder freiwilligen Akkreditierung hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme,
- Evaluierung, Zertifizierung und freiwillige Akkreditierung von Studienprogrammen und Organisationsbereichen,
- Studien und thematische Analysen,
- *Benchmarking* für prozessorientierte Leistungsvergleiche,
- Öffentlichkeitsarbeit, Information.

Das Verfahren des *Quality Audit* bietet die Agentur den österreichischen Hochschulen seit Anfang des Jahres 2008 an, um in Form einer freiwilligen Akkreditierung bzw. Zertifizierung den unabhängigen Nachweis der Funktionsfähigkeit ihres internen Qualitätsmanagements zu erbringen. Die Universitäten können diesen Nachweis innerhalb des mit dem Universitätsgesetz 2002 eingeführten Systems der Leistungsvereinbarungen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Österreich geltend machen. Dabei kann ein erfolgreiches *Quality Audit* zur Zertifizierung des Qualitätsmanagements in einem ausgewählten Leistungsbereich (FOCUS Audit) oder zur Zertifizierung des gesamten Qualitätsmanagements (ADVANCED Audit) führen (siehe Anlage A 14 im Selbstreport). Die Agentur unterscheidet dabei in Anlehnung an das österreichische System der Leistungsvereinbarungen vier Leistungsbereiche: (1) Studium, Lehre und Weiterbildung; (2) Forschung; (3) Personalmanagement und -entwicklung; (4) Internationalisierung und Mobilität.

Die Agentur ist bisher überwiegend in Österreich – in allen Sektoren des tertiären Bildungswesens (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogische Hochschulen) – tätig.

In der Vergangenheit lag ein Arbeitsschwerpunkt vor allem im Bereich der Fachhochschulen mit über 30 Verfahren zur Evaluation von Studiengängen.

4. Das deutsche Akkreditierungssystem

Für die Studiengänge des gestuften Graduierungssystems wurde 1998 ein Akkreditierungsverfahren eingeführt, das auf dem Prinzip des *peer review* beruht. Beteiligt sind neben Wissenschaftlern Studierende, Vertreter der Sozialpartner sowie internationale Experten. Mit dem am 15. Februar 2005 verabschiedeten Gesetz zur Errichtung der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* wurde die Akkreditierung auf neue rechtliche Grundlagen gestellt. Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit einschließt. In der Regel sind Akkreditierung und Reakkreditierung Voraussetzungen für Einführung und Erhaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen an deutschen Hochschulen. Ergänzend zur Programmakkreditierung wurde 2007 die Systemakkreditierung eingeführt. Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule. Positive Systemakkreditierungen bescheinigen den Hochschulen, dass ihre Qualitätssicherungssysteme die Qualifikationsziele im Bereich von Studium und Lehre erreichen und die

hohe Qualität ihrer Studiengänge gewährleisten, wobei die *Standards and Guidelines for Quality Assurance*, die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und die Kriterien des Akkreditierungsrats Anwendung finden.

In Deutschland wird die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und des Qualitätssicherungssystems im Bereich von Studium und Lehre (Systemakkreditierung) von dezentralen Agenturen durchgeführt. Der Akkreditierungsrat als zentrale Akkreditierungseinrichtung akkreditiert und reakkreditiert die Agenturen und legt die Grundanforderungen für Akkreditierungsverfahren fest, die nach verlässlichen und transparenten Standards durchzuführen sind. Gleichzeitig trägt der Akkreditierungsrat dafür Sorge, dass die in der Verantwortung der Länder liegenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden. Die Akkreditierungsverfahren selbst werden staatsfern durchgeführt.

Die *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* übernimmt auch die Aufgaben einer zentralen Dokumentationsstelle für das Akkreditierungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

Für nicht-staatliche Hochschulen wurde vom Wissenschaftsrat ein Verfahren der institutionellen Akkreditierung eingeführt, in dem überprüft wird, ob die Hochschule den Anforderungen an wissenschaftliche Lehre und Forschung genügt. Private Hochschulen müssen durch den Wissenschaftsrat möglichst vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, spätestens aber vor der endgültigen staatlichen Anerkennung durch das zuständige Land akkreditiert werden.

5. Bewertung

Vorbemerkung:

Nach einer Zusammenfassung des Verfahrens zur Zulassung der Agentur zur Systemakkreditierung erarbeitete sich die Gutachtergruppe einen ersten Eindruck durch das Studium der schriftlichen Unterlagen zum Antrag auf Zulassung zur Programmakkreditierung und formulierte Nachfragen in einigen Bereichen. Die so vorbereiteten Gespräche in Berlin konnten deshalb gezielt geführt werden. Die beiden Repräsentanten der Agentur griffen Nachfragen und Einwände der Gutachtergruppe sofort auf.

Wie bereits im Verfahren zur Zulassung zur Systemakkreditierung konnte die Gutachtergruppe der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur umfassende Kompetenzen attestieren. Es stand für die Gutachtergruppe außer Frage, dass die Agentur sich rasch und effektiv in Rahmenbedingungen, Kriterien und Verfahren auch der Programmakkreditie-

rung einarbeiten wird. Nach ausführlicher Diskussion beschloss die Gutachtergruppe drei Auflagen und drei Empfehlungen.

Im Folgenden legt die Gutachtergruppe dem Akkreditierungsrat ihren detaillierten Bericht vor. Sie empfiehlt einstimmig, die Österreichische Agentur für Qualitätssicherung unter Erteilung der unten aufgeführten Auflagen und mit den unten aufgeführten Empfehlungen bis zum 31.03.2014 zu den Verfahren der Programmakkreditierung in Deutschland zuzulassen.

5.1. Bewertung anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Kriterium 1.2: Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

Im Bewertungsbericht vom 29.05.2009 heißt es: »Auch wenn aufgrund der österreichischen Rahmenbedingungen zunächst vor allem die Fachhochschulen ein Schwergewicht der Tätigkeit der AQA war, arbeitet die Agentur inzwischen hochschultypenübergreifend. Sie ist auch fächerübergreifend tätig.«

Ergebnis

Das Kriterium 1.2 ist erfüllt.

Kriterium 1.3 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung weist die Agentur interne Verfahren, Regeln und Expertise nach, welche die Anwendung der »Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen« und der »Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen« gewährleistet.

Dokumentation

Als Grundlage zur Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung legte die AQA in der Selbstdokumentation eine Ablaufbeschreibung (S. 7-10) und einen Leitfaden für die Programmakkreditierung (Anlage A3) vor.

In der Ablaufbeschreibung werden im Wesentlichen folgende Verfahrensschritte aufgeführt:

- *Antrag der Hochschule mit Begründung,*
- *Benennung einer Gutachtergruppe durch die Wissenschaftliche Steuerungsgruppe,*
- *Vorbereitung der Gutachtergruppe,*
- *Vor-Ort-Besuch und Beschlussfassung über den Antrag in der Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission.*

Der Leitfaden für die Programmakkreditierung enthält neben einer Beschreibung des Verfahrens auch Leitfragen für die Erstellung der Selbstdokumentation und die Kriterien des Akkreditierungsrates für das Verfahren der Programmakkreditierung.

Bewertung

Das in der Ablaufbeschreibung der Selbstdokumentation und dem Leitfaden für die Programmakkreditierung geschilderte Verfahren entspricht den einschlägigen Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates.

Ergebnis

Das Kriterium 1.3 ist erfüllt.

Kriterium 2 Aufbauorganisation

Kriterium 2.2: Die Agentur hat gemäß der Zulassung für Programm- und/oder Systemakkreditierung jeweils sämtliche akkreditierungsrelevanten Aufgaben erfasst, die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Zusammensetzung ihrer Organe entsprechend geregelt und beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaftsvertreterinnen und -vertreter, Studierende und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter).

Dokumentation

Die Zusammensetzung der Gremien der Agentur und ihre Zuständigkeiten sind in den Statuten (Anlage A1) geregelt.

In den Verfahren der Programmakkreditierung übernehmen zwei der Organe Aufgaben: Gemäß § 12 der Statuten und des Ablaufschemas auf S. 7 des Selbstberichts bestellt die Wissenschaftliche Steuerungsgruppe die Gutachtergruppen für die Programmakkreditierung, während gemäß § 18 der Statuten die Akkreditierungsentscheidung durch die Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission getroffen wird.

In der Darstellung der Aufgaben der Geschäftsstelle wird im Selbstbericht nicht zwischen den Verfahren der Programmakkreditierung und der Arbeit der AQA im Allgemeinen unterschieden. Demnach hat die Geschäftsstelle folgende Aufgaben:

- Informationserstellung und -verbreitung (durch Kontakte mit Hochschulen, Konzeption, Durchführung und Mitwirkung an Veranstaltungen, Veröffentlichungen),
- Konzeption von Methoden und Verfahren der externen Qualitätssicherung,
- Recherche zu bestehenden Methoden und Standards,
- Ausarbeitung von Verfahrenleitfäden und Verfahrensstandards,
- Recherche und Benennung von Gutachtern und Gutachterinnen,
- Begleitung von Universitäten und Fachhochschulen in Selbstdokumentation und Evaluierung (z.B. durch Feedback, Interviews),
- Methodische und inhaltliche Vorbereitung von Experten und Expertinnen, Gutachtern und Gutachterinnen,
- Begleitung, Moderation und Dokumentation von Vor-Ort-Besuchen,
- Verfahrensdokumentation und Begleitung von Berichterstellungen und

- Koordination und Moderation von *Follow-Up*-Prozessen.

Die übrigen Organe nehmen keine Aufgaben im Prozess der Programmakkreditierung wahr.

Die Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe ist wie folgt in § 17 Ziff. 2 der Statuten geregelt:

»Zu Mitgliedern der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe werden von der Generalversammlung ausgewiesene Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im tertiären Bildungsbereich aus dem In- und Ausland für eine Funktionsperiode von zwei Jahren bestellt. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.«

Aus der Anlage A5 geht hervor, dass derzeit auch ein Mitglied von Seiten der Studierenden und der Berufspraxis in der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe vertreten ist.⁴

Gemäß § 18 Ziff. 2 der Statuten setzt sich die Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- drei Mitglieder mit Expertise im Bereich Hochschul- und Wissenschaftsmanagement (Bestellung durch die Generalversammlung),
- ein/e Vertreter/in der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe (Bestellung durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe),
- ein/e Studierendenvertreter/in (Bestellung durch die Generalversammlung auf Vorschlag der *European Students Union*) und
- ein/e Vertreter/in der Berufspraxis (Bestellung durch die Generalversammlung).

Obwohl die Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission mit den Entscheidungen über die Programmakkreditierung ein neues Aufgabenfeld erhalten wird, geht aus den vorgelegten Unterlagen keine Änderung der Zusammensetzung des Gremiums hervor.⁵

⁴ Zur Beteiligung eines Mitglieds von Seiten der Berufspraxis und der Studierenden in die Wissenschaftliche Steuerungsgruppe wurde eine Auflage erteilt, deren Erfüllung durch den Akkreditierungsrat am 01.10.2009 festgestellt wurde.

⁵ Die aktuelle Zusammensetzung der Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission ist Anlage A6 zu entnehmen.

Bewertung

Die Zusammensetzung der Organe wurde trotz der neuen Aufgaben durch die Programmakkreditierung nicht verändert. Deshalb entspricht die gegenwärtige Zusammensetzung der Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission nicht den Anforderungen der Programmakkreditierung. Die Akkreditierungskommission kann keine Entscheidungen in der Programmakkreditierung treffen, da sie – der bisherigen Ausrichtung der Agentur entsprechend – Kompetenzen und Erfahrungen in den Feldern der hochschulweiten Qualitätssicherung (auch auf internationaler Ebene), aber keine explizite fachwissenschaftliche Expertise umfasst. Profil und aktuelle Zusammensetzung der Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission sind weit von der Praxis der Studiengangsgestaltung entfernt. Die Programmakkreditierung setzt aber auch fachliche Kompetenz im Entscheidungsgremium voraus. Darüber hinaus sind auch die Kommissionsmitglieder nicht genauer mit der Situation in deutschen Studiengängen vertraut.

Die Gutachtergruppe sieht nach ausführlicher Diskussion, die auch berücksichtigte, dass die Agentur weiterhin ihren Schwerpunkt im Bereich der *Quality Audits* beibehalten wird, zwei Möglichkeiten zur Abhilfe, da sich im Falle der AQA die Einrichtung von Fachausschüssen wie in manchen deutschen Agenturen nicht empfiehlt. Die Agentur könnte zwei verschieden zusammengesetzte Akkreditierungskommissionen für die System- und für die Programmakkreditierung einrichten oder das bestehende Gremium erweitern. Der Vorschlag der AQA, ihre Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission um zwei Personen zu erweitern, reicht hierfür allerdings nicht aus. Auch von einer Lösung mit einer Kerngruppe und jeweiligen Erweiterungen für System- oder Programmakkreditierungen rät die Gutachtergruppe ab. Sie regt an, zwei getrennte Kommissionen zu bilden. In der Akkreditierungskommission für Programmakkreditierung sollten Abhängigkeiten von Meinungen Einzelner vermieden werden und relevante Fächerkulturen vertreten sein.

Ergebnis

Das Kriterium 2.2 ist nur teilweise erfüllt.

Auflage

Die Zusammensetzung der für Entscheidungen in der Programmakkreditierung zuständigen Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission muss so gestaltet werden, dass hinreichende fachwissenschaftliche Expertise aus verschiedenen Fächerkulturen gewährleistet ist.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Agentur getrennte Akkreditungskommissionen für Verfahren der Systemakkreditierung und Verfahren der Programmakkreditierung einzurichten oder die Zusammensetzung der Zertifizierungs- und Akkreditungskommission grundsätzlich zu verändern. Die relevanten Fächerkulturen sollten vertreten sein.

Kriterium 2.3: Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die jeweiligen Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

Dokumentation

Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe und der Zertifizierungs- und Akkreditungskommission werden gemäß § 11 der Statuten von der Generalversammlung berufen.

Biographische Angaben zu den Mitgliedern der Zertifizierungs- und Akkreditungskommission wurden bereits im Verfahren zur Zulassung für die Systemakkreditierung vorgelegt. Demnach setzen sich die sechs Mitglieder aus zwei Vertreter/innen internationaler Qualitätssicherungsagenturen, zwei Hochschullehrer/innen mit Schwerpunkt Qualitätsmanagement, einem Studierenden und einer Vertreterin der Berufspraxis zusammen.

Angaben zu den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe sind im Selbstreport in der Anlage A5 enthalten. Die sieben Mitglieder dieses Gremiums verfügen mehrheitlich über langjährige Erfahrungen im Qualitätsmanagement an Hochschulen (teilweise auch im internationalen Bereich), dazu kommt jeweils ein Mitglied von Studierendenseite und der Berufspraxis.

In Bezug auf die Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter erläutert die AQA auf S. 16, dass die Mitglieder der Gutachtergruppe in einem halbtägigen Workshop entweder mehrere Wochen vor oder aber am Vortag der Begehung auf das Verfahren vorbereitet werden. Dieser würde neben Gesprächen zum konkreten Verfahren auch eher allgemeine Informationen zu den Verfahrensregeln und Kriterien enthalten.

Biographische Angaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind im Anhang A 9 im Selbstbericht beigefügt. Danach verfügen alle Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und (mehrheitlich) über Erfahrungen in der Bildungs- bzw. Hochschulpolitik, Qualitätssicherung und Hochschulmanagement.

Bewertung

Die Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter in der Programmakkreditierung in einem halbtägigen Workshop reicht dann aus, wenn die Gutachtergruppen sachgemäß ausgewählt werden. Im Vorbereitungsworkshop sollte auf das deutsche Hochschulsystem vorbereitet werden. Mittelfristig sollte ein Gutachternetzwerk aufgebaut werden. Alle mit der Programmakkreditierung befassten Organe der Agentur sollten vorrangig Expertise in den Fachkulturen und weniger im Wissenschaftsmanagement aufweisen. Die von den Vertretern der Agentur geäußerte Auffassung, die Wissenschaftliche Steuerungsgruppe könne mittelfristig wegfallen, da sie vor allem Aufgaben in der Aufbauphase der Agentur gehabt habe, stößt in der Gutachtergruppe auf Bedenken, da damit ein übergeordnetes Gremium fehlen würde. Im Übrigen gibt die Gutachtergruppe zu bedenken, ob nicht die Praxis des OAQ übernommen werden kann, größere Gutachtergruppen vor Ort einzusetzen und damit das Fehlen von Fachausschüssen auszugleichen. Auch fachfremde Gutachterinnen und Gutachter könnten in die Gutachtergruppen integriert werden.

Ergebnis

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Auflage

Siehe zu Kriterium 2.2.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Agentur, die Wissenschaftliche Steuerungsgruppe beizubehalten.

Kriterium 2.4: Die einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe ist gewährleistet. Dies gilt auch für die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für die Agentur tätigen Personen.

Dokumentation

Im Verfahren zur Zulassung zur Systemakkreditierung wurde festgestellt, dass das Kriterium 2.4 erfüllt wird. Auch in Bezug auf die Verfahren der Programmakkreditierung sind in den Statuten keine Weisungsberechtigungen der Organe zueinander ersichtlich, die über die übliche Benennung und Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung des Vereins hinausgehen.

Ob die Mehrheit der Österreichische Universitätenkonferenz mit sechs Stimmen in der Generalversammlung gemäß § 9 Ziff. 6 der Statuten einen Einfluss auf die Entscheidungen in den Verfahren der Systemakkreditierung haben könnte, wurde eingehend diskutiert und ausgeschlossen. Dies gilt auch für Verfahren der Programmakkreditierung.

Für die Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission wurde gemäß der Agentur eine zusätzliche Vorkehrung in Form von Ersatzmitgliedern getroffen, die im Falle der Befangenheit einzelner Mitglieder eingesetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können laut Selbstbericht in beobachtender und beratender Funktion an den Sitzungen der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe teilnehmen, haben jedoch keinerlei Mitbestimmungsrecht.

Wie die Agentur im Selbstbericht ausführt, soll durch die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe in der Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission eine Verbindung beider Organe hergestellt werden. Das von der Steuerungsgruppe entsandte Mitglied ist vom Vorsitz der Kommission ausgeschlossen.

Gutachterinnen und Gutachter bestätigen individuell auf einer Verpflichtungserklärung, dass keine Gründe für Befangenheit vorliegen. Dieses Verfahren wurde von der Gutachtergruppe für die Zulassung zur Systemakkreditierung eingehend diskutiert und als ausreichend eingeschätzt.

Bewertung

Aus den vorgelegten Unterlagen ergeben sich keine Hinweise, dass in Bezug auf die Verfahren der Programmakkreditierung die einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe nicht gewährleistet ist. Die Maßnahmen der Agentur zur Gewährleistung der Un-

abhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter wurden bereits im Verfahren zur Zulassung zur Systemakkreditierung geprüft und für ausreichend befunden.

Ergebnis

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Kriterium 3 Ablauforganisation

Die Agentur führt Programmakkreditierung bzw. Systemakkreditierung mit einem effizienten und verbindlichen Regeln folgenden Verfahren durch und gewährleistet die Durchsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrates sowie die Konsistenz ihrer Entscheidungen.

Dokumentation

Als Grundlage zur Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung legt die AQA in der Selbstdokumentation eine Ablaufbeschreibung (S. 7-10) und einen Leitfaden für die Programmakkreditierung (Anlage A3) vor (siehe Kriterium 1.3). Auf Nachfrage erläutert der Geschäftsführer der Agentur am 25.11.2009 per Mail, dass es sich bei dem Leitfaden Entwurf handele, der erst bei der Zulassung zur Programmakkreditierung von einem Gremium der Agentur verabschiedet werden solle.

Bewertung

Die vorgelegten Verfahrensunterlagen der Agenturen dokumentieren die Einhaltung der einschlägigen Regeln und Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen durch den Akkreditierungsrat. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Verfahren der Programmakkreditierung nicht effizient durchgeführt werden und die entsprechenden Entscheidungen konsistent getroffen werden. Der Leitfaden muss allerdings noch der aktuellen Beschlusslage des Akkreditierungsrates angepasst und vom zuständigen Gremium gebilligt werden. In den Unterlagen fehlt ein Mustervertrag mit den Hochschulen. Die Aufлагenerfüllung sollte in der Regel durch Gutachterinnen und Gutachter und die Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission geprüft werden; dies wird im Gespräch mit den Vertretern der Agentur auch so dargestellt.

Ergebnis

Das Kriterium 3 ist teilweise erfüllt.

Auflagen

Ein Mustervertrag mit einer Hochschule zur Durchführung der Programmakkreditierung muss vor Eintritt in die Programmakkreditierung vorgelegt werden.

Der Leitfaden der Agentur muss vor Beginn der Verfahren der aktuellen Beschlusslage des Akkreditierungsrates angepasst und vom zuständigen Gremium verabschiedet werden.

Kriterium 4 Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Funktionsbereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Dokumentation

Im Verfahren zur Zulassung zur Systemakkreditierung wurde festgestellt, dass das Kriterium 4 erfüllt wird.

Die Agentur nutzt moderne Büroräumlichkeiten (rund 240 m²) in Wien mit der entsprechenden Infrastruktur an PC-Arbeitsplätzen und Software.

Derzeit beschäftigt die AQA sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen zwei Projektkoordinatorinnen dem Arbeitsbereich der Programmevaluation und -zertifizierung zur Gänze zugeordnet sind. Beide Mitarbeiterinnen bringen ein abgeschlossenes Hochschulstudium und Erfahrungen im Hochschul- und Projektmanagement für ihre Aufgaben in der Programmakkreditierung mit.

Bewertung

Für die Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung ist die adäquate personelle und sächliche Ausstattung gegeben.

Ergebnis

Das Kriterium 4 ist erfüllt.

Kriterium 7 Rechenschaftslegung

Die Verfahren und Entscheidungen der Agentur sind transparent und werden hinreichend öffentlich vermittelt.

Dokumentation

Die relevanten Dokumente zu Verfahren und Kriterien sowie die Entscheidungen der Agentur sollen auf den Internetseiten der Agentur veröffentlicht werden. In Bezug auf die Verfahren der Systemakkreditierung ist dies bereits erfolgt.

Die Selbstdokumentation enthält keine Aussage zur Eintragung der Daten zu akkreditierten Studiengängen in die Datenbank des Akkreditierungsrates.

Bewertung

Das Kriterium 7 ist erfüllt.

Empfehlung

Der missverständliche Begriff »Berufungsgremium« sollte ersetzt werden.

5.2 Auflagen und Empfehlungen

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, folgende Auflagen und Empfehlungen auszusprechen:

5.2.1 Auflagen

1. Die Agentur weist bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Programmakkreditierung, spätestens aber bis zum 31.05.2010 nach, dass die Zusammensetzung der für Entscheidungen in der Programmakkreditierung zuständigen Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission eine hinreichende fachwissenschaftliche Expertise aus verschiedenen Fächerkulturen gewährleistet.
2. Die Agentur legt bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Programmakkreditierung, spätestens aber bis zum 31.05.2010, einen Mustervertrag mit einer Hochschule zur Durchführung der Programmakkreditierung muss vor (Kriterium 3).
3. Die Agentur legt bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Programmakkreditierung, spätestens aber bis zum 31.05.2010 einen gemäß der aktuellen Beschlusslage überarbeiteten Leitfaden zur Programmakkreditierung vor, der vom zuständigen Gremium verabschiedet worden ist (Kriterium 3).

5.2.2 Empfehlungen

1. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Agentur getrennte Akkreditierungskommissionen für Verfahren der Systemakkreditierung und Verfahren der Programmakkreditierung einzurichten oder die Zusammensetzung der Zertifizierungs- und Akkreditierungskommission grundsätzlich zu verändern. Die relevanten Fächerkulturen sollten vertreten sein.
2. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Agentur, die Wissenschaftliche Steuerungsgruppe beizubehalten.
3. Der missverständliche Begriff »Berufungsgremium« sollte ersetzt werden.

Bonn, den 21.01.2010

Anlage

Zulassung der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA) zur Programmakkreditierung

Ablauf der Gutachtersitzung am 18.12.2009

Ort:

Sitzungsraum der Hochschulrektorenkonferenz im Büro Berlin

Monbijouplatz 10

10178 Berlin

Tel: 030-206 292 11

Fax: 030-206 292 15

18.12.2009		
11:00 - 13:00 Uhr	Interne Besprechung und Analyse der Dokumente	Professor Dr. Reinhold R. Grimm (Vorsitz der Gutachtergruppe) Christopher Janßen Rainer Schmidt-Rudloff Dr. Mathias Stauffacher Agnes Leinweber, Geschäftsstelle
13:00 - 13:30 Uhr	Mittagspause	
13:30 – 14:30 Uhr	Gespräch mit der Agentur	Prof. Dr. Anke Hanft, Vorsitzende der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe und Herr Alexander Kohler, Geschäftsführer
Ab 14:30 Uhr	Interne Abschlussbesprechung und Vorbereitung des Gutachtens	
Ende ca. 16:00 Uhr		